

— der volkseigenen Binnenfischereibetriebe,
 — der volkseigenen Gestüte, Pferdezuchtdirektionen und Rennbetriebe sowie
 — der Betriebe bzw. der bereits ausgegliederten Betriebe des volkseigenen Kombines Industrielle Tierproduktion
 (nachfolgend Wirtschaftseinheiten genannt) zur zeitweiligen treuhänderischen Verwaltung übergeben.

§ 2

Soweit eine Übertragung bisheriger Wirtschaftseinheiten gemäß § 1 in das Eigentum der Länder und Kommunen nicht vorgesehen ist, erfolgt ihre Privatisierung auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Treuhandgesetzes. Die übrigen Bestimmungen des Treuhandgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Eigentumsrechte an den volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Grundstücke), die sich im Besitz von Genossenschaften oder Einzelpersonen befinden, werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1990 über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger in die treuhänderische Verwaltung der Treuhandanstalt übertragen.

§ 4

Die Treuhandanstalt hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Voraussetzungen für die Erfassung, Privatisierung und Reorganisation der volkseigenen Vermögenswerte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sicherzustellen und in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes die dazu notwendigen Organisationsstrukturen in der Treuhandanstalt zu schaffen.

§ 5

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziäre
 Ministerpräsident

**Durchführungsbestimmung
 zum Gesetz
 über die Sozialversicherung — SVG —
 vom 20. August 1990**

Auf der Grundlage des § 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung — SVG — (GBl. I Nr. 38¹ S. 486) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Sozialversicherung der DDR hat die Errichtung und den Aufbau von Landesversicherungsanstalten als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter zum 1. Januar 1991 vorzubereiten.

§ 2

Der Direktor der Sozialversicherung der DDR wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Länderbeauftragten der Regierung der DDR die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben zu treffen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 20. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
 für Arbeit und Soziales**

I. V.: Dr. Kochan
 Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
 zum Umsatzsteuergesetz
 — Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung —
 vom 19. Juli 1990**

§ 1

Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist — vorbehaltlich der §§ 2 bis 15 — die Einfuhr der Gegenstände, die nach Kapitel I und III der Verordnung über das System der Zollbefreiung zollfrei eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die¹ 29 bis 31, 45 bis 49, 52 bis 61, 66 und 67 der Verordnung.

(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist — vorbehaltlich des § 16 — die vorübergehende Einfuhr

1. von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
2. anderer Gegenstände, die
 - a) nach der Verordnung über die vorübergehende Verwendung zollfrei eingeführt werden können oder
 - b) gelegentlich und ohne gewerbliche Absicht eingeführt werden, sofern der Verwender hinsichtlich dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

in sinngemäßer Anwendung der genannten Verordnung sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Vorschriften, über die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Zollbefreiung.

(3) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßig ist ferner — vorbehaltlich des § 17 — die Einfuhr der Gegenstände, die nach den §§ 33, 35 bis 47 und 73 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung zollbegünstigt eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.

§ 2

**Übersiedlungsgut aus einem Mitgliedstaat
 der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Übersiedlungsgut (§§ 2 bis 10 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

1. hängt davon ab, daß die Gegenstände zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaates erworben worden sind und anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden;
2. setzt nur die tatsächliche Ingebrauchnahme der Gegenstände vor der Übersiedlung voraus; dies gilt nicht für Straßenkraftfahrzeuge und deren Anhänger, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge, die vor der Einfuhr unter einer der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen geliefert worden sind;
3. setzt nicht voraus, daß der Übersiedelnde seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr lang außerhalb des Zollgebietes gehabt hat;
4. ist für alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren nicht ausgeschlossen, soweit ihre Menge nicht die Annahme rechtfertigt, daß sie aus gewerblichen Gründen eingeführt werden;
5. wird für andere Gegenstände als Straßenkraftfahrzeuge und deren Anhänger, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge auch dann gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Einfuhr entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten für Gegenstände als erfüllt, die vor der Einfuhr

1. im Rahmen der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen geliefert worden sind oder